

Stand 1/2005

## **SPRINTA - SPORT KLASSENVORSCHRIFT**

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

- 1.1 Die SPRINTA-SPORT ist eine Einheitsklasse; d.h. alle Yachten dieser Klasse müssen so weit wie möglich gleich sein im Rumpf, Deck, Kiel und Ruder, in der Bauausführung, im Gewicht, in der Gewichtsverteilung, in der Beschlagsausrüstung und in der Inneneinrichtung, soweit nicht freigestellt, im Rigg und in den Segeln. Maßgebend für eine Yacht sind die Klassenvorschriften, die gültig waren, als für diese Yacht das erste Vermessungszertifikat ausgestellt wurde. Ältere Yachten können auf den neuesten Stand der Klassenvorschrift gebracht werden.
- 1.2 Alles was nach diesen Regeln nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Die Klassenvorschrift ist in diesem Sinne auszulegen.
- 1.3 Die Vorschriften und die offiziellen Pläne haben den Zweck sicherzustellen, daß alle Yachten dieser Einheitsklasse nach den Regeln des OFFSHORE RATING COUNCIL (ORC) und OFFSHORE ONE DESIGN (OOD) so gebaut sind, daß das Geschwindigkeitspotential und die Segeleigenschaften soweit wie möglich gleich sind.

### **2. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- 2.1 Die Aufsicht über diese Klasse übt der DSV als nationale Autorität aus, der in allen Fragen, diese Vorschriften betreffend, mit der Klassenvereinigung zusammenarbeitet.
- 2.2 Änderungen der Klassenvorschrift können nur in einer Hauptversammlung der Klassenvereinigung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und müssen vor Inkrafttreten vom Technischen Ausschuß des DSV genehmigt werden.
- 2.3 Die Yacht SPRINTA-SPORT wird von der Firma Dehler Yachtbau GmbH, Meschede und ihren Lizenznehmern nach den Klassenvorschriften hergestellt, geliefert und maßlich garantiert.

2.4 Die Einhaltung der Klassenvorschriften sowie die Übereinstimmung von Konstruktionsplänen mit den Produktionsformen wird durch einen vom DSV anerkannten Vermesser geprüft und bescheinigt

2.5 Vor dem Verlassen der Werft muß die Yacht durch einen vom DSV anerkannten Vermesser geprüft werden, der die Werte der Schwimm- und Trimmelage feststellt. Abweichungen von den Standardwerten müssen durch Kompensationsgewichte ausgeglichen werden, die an der Unterseite des Decks fest verschraubt oder gebolzt und mit einer Lage Gewebe mit Harz überzogen zu befestigen sind. Standardwerte sind FF = 810 +/- 10mm, FA = 830 +/- 10mm. Die Freiborde werden mit Segeln gemäß IOR Anhang 7 gemessen.

2.6 Bei Ausbauschalen muß eine Teilvermessungsbescheinigung der Werft vorliegen. Nach dem Ausbau erfolgt die Endvermessung.

2.7 Der DSV und die Klassenvereinigung übernehmen keine rechtliche Haftung hinsichtlich dieser Vorschrift oder irgendwelche daraus abgeleiteten Ansprüche.

2.8 Sofern die Bestimmung und die Definition der Rumpf-, Rigg- und Segel-Maße in der Klassenvorschrift nicht genau spezifiziert sind, gelten die entsprechenden Regelungen der IMS-Formel.

### **3. RUMPF UND DECK**

3.1 Die Rumpf- und Deckkonstruktion wird aus GFK in den vom DSV-Vermesser geprüften Produktionsformen hergestellt.

3.2 Das Markenzeichen der Bauwerft, die Form- und Baunummer sind auf einem Schild anzubringen, das fest an der Innenseite des Spiegels befestigt wird.

### **4. KIEL**

4.1 Der Ballastkiel aus Blei darf nur in den offiziellen, vom DSV Vermesser geprüften Gußformen der Firma Dehler

hergestellt und nicht verändert werden. Der Kiel darf mit einem synthetischen Material beschichtet werden, um Unebenheiten auszugleichen.

4.2 Das Gewicht des Ballastkiels muß 550 +/- 5kg einschließlich Anstrich betragen.

## 5. RUDER

5.1 Das Ruder aus GFK-beschichtetem Hartschaum muß den offiziellen Plänen entsprechen.

5.2 Das Gewicht des Ruders mit Ruderschaft muß mindestens 11,5kg betragen.

5.3 Der Ruderschaft muß nach dem offiziellen Plan plaziert werden.

## 6. MAST

6.1 Der Mast muß aus einer extrudierten Aluminium Legierung bestehen. Die maximale Profillänge mit Toppbeschlag beträgt 10300mm.

6.2 Der Mast muß mit seiner Vorderkante 2645mm +/- 5mm (SFJ 160mm + J 2485mm = 2645mm) hinter dem vordersten LOA-Meßpunkt stehen.

6.3 Der Schnittpunkt von Vorstag und Deck muß 160mm +/- 5mm (SFJ) hinter dem LOA-Meßpunkt liegen.

### 6.4 Püttings

6.4.1 Die Püttings für die Toppwanten müssen 2775mm +/- 5mm hinter dem vordersten LOA-Meßpunkt und 710mm +/- 5mm von der Schiffsmittle am Deck befestigt sein.

6.4.2 Die Püttings für die Unterwanten sind 80mm hinter den Püttings der Toppwanten und 710mm +/- 5mm von der Schiffsmittle am Deck befestigt.

6.5 Der oberste IG-Meßpunkt ist maximal 8790mm vom Fußpunkt entfernt. Das IG-Maß beträgt 7840mm +/- 5mm.

### 6.6 Abmessungen des Mastes

6.6.1 Der Mast muß unter dem oberen Punkt von IG gleiche Abmessungen haben. Die Abmessungen müssen 70mm +/- 5mm querschiffs und 95mm +/- 10mm/-5mm inklusive Segelnut in Längsrichtung betragen. Der Mast muß ein konstantes Profil haben. Es darf hinsichtlich der Abmessung in Quer- und Längsrichtung zwischen zwei Punkten 3mm nicht überschreiten. Das Profildgewicht einschließlich Segelnut darf nicht weniger als 1,95 kg/m betragen.

6.6.2 Die Segelnut darf bis maximal 800mm über dem untersten P-Meßband entfernt oder geändert werden.

6.6.3 Der Mast darf oberhalb vom IG-Punkt 50mm querschiffs und 50mm längsschiffs einschließlich Segelnut verjüngt werden.

6.6.3.1 Die Verjüngung darf nur durch Ein- oder Herausschneiden, Schließen des Profils oder Zusammenschweißen vorgenommen werden.

6.6.3.2 Keiner dieser Einschnitte darf unterhalb des IG-Punktes liegen.

6.6.3.3 Die Verjüngung darf nicht gebogen sein. Eine Durchbiegung von 3mm ist erlaubt.

6.6.3.4 Das Profildgewicht darf sich nur um die entfernten oder ausgeschnittenen Teile verringern.

### 6.7 Gewicht des Mastes

6.7.1 Mastgewicht mit stehendem Gut und Beschlägen Min 34,0 kg.

Abstand Schwerpunkt über Oberkante unterer "P" Meßmarke Min 3,1 M.

Wenn das Min. Gewicht oder der Schwerpunkt nicht erreicht wird, dürfen entsprechende Ausgleichsgewichte in Salinghöhe angebracht werden.

6.7.2 Der Schwerpunkt und das Gewicht des Mastes werden in Übereinstimmung mit IMS Regel 725 gemessen. D.h.: Mast mit stehendem Gut in waagerechter Position. Das gesamte stehende Gut in normaler Segelposition beigebändselt - lose Enden inklusive Wantenspanner, Toggles etc., müssen unterhalb vom Mast frei hängen. Das laufende Gut muß entfernt sein - statt dessen darf max. 4 mm Ø Sorgleine eingezogen werden.

6.8 Löcher dürfen nur für die Beschläge und das laufende Gut angebracht werden.

6.9 Permanent gebogene oder drehende Masten sind verboten. Eine dauernde Verbiegung des Mastes bis 50mm zwischen den P-Meßbändern ist erlaubt.

### 6.10 Meßbänder

6.10.1 Bänder, 25mm breit, in kontrastierender Farbe, müssen für das P-Maß = 8300 +/- 5mm wie folgt angebracht sein:

6.10.2 Unteres Band Oberkante 6920mm +/- 5mm unter dem oberen IG-Meßpunkt.

6.10.3 Oberes Band Unterkante 8300mm +/- 5mm über dem unteren P-Meßband.

## 7. MASTVERSTAGUNG

7.1 Das stehende Gut muß aus rostfreien Stahldrahtseilen

1 x 19 (4mm Ø) sein und aus folgenden Teilen bestehen:

7.1.1 Ein Vorstag muß am Schnittpunkt von Mast und Vorstag am obersten IG-Meßpunkt befestigt sein.

7.1.2 Ein Achterstag muß am Masttopp befestigt sein; Länge von Mitte Auge am Topp bis Mitte Auge am oberen Ende der Verstelleinrichtung 8500mm +/- 50mm.

7.1.3 Zwei Toppwanten müssen am Schnittpunkt von Want und Mast 200mm +/- 5mm unterhalb des obersten IG-Meßpunktes befestigt sein.

7.1.4 Zwei Unterwanten müssen am Schnittpunkt von Want und Mast 3590mm +/- 5mm unterhalb des obersten IG-Meßpunktes befestigt sein.

7.1.5 Zwei Backstagen müssen am Schnittpunkt von Backstag und Mast 80mm +/- 5mm am IG-Meßpunkt befestigt sein. Es sind insgesamt nur 2 Backstagen erlaubt.

7.2 Die Saling muß 3470mm +/- 5mm unterhalb des oberen IG-Meßpunktes befestigt sein. Länge der Salinghälfte 650mm +/- 20mm.

7.3 Der Fockfallenauslauf am Mast muß unter dem oberen IG-Meßpunkt sein.

7.4 Die Spinnakeraufhängung muß am obersten IG-Meßpunkt sein.

7.5 Der Großbaum muß am Mast arretiert sein, daß die Oberkante des Großbaumes nicht unter die Oberkante des unteren P-Meßbandes gelangen kann.

7.6 Alle Fallen oder deren Verlängerungen dürfen im gesetzten Zustand nur in einer Entfernung bis zu 160mm vom Mast auf das Deck umgelenkt werden.

## 8. GROSSBAUM

8.1 Der Großbaum muß aus einer extrudierten Aluminium Legierung bestehen.

8.2 Die Profilabmessung muß 70mm +/- 5mm breit und 100mm +/- 5mm einschließlich Segelnut hoch sein. Die Segelnut darf nur bis 300mm von der Achterkante Mast entfernt oder geändert werden. Das Profildgewicht darf nicht weniger als 1,6kg/m betragen.

8.3 Ein konischer Großbaum ist verboten. Eine ständige Verbiegung des Großbaumes bis maximal 18mm zwischen Baumnock und Mast ist erlaubt.

8.4 Ein 25mm breites Band in kontrastierender Farbe muß am Großbaum 2900mm vom Mast bis Innenkante Band angebracht sein.

## 9. SPINNAKERBAUM, SPINNAKERBAUMBESCHLAG AM MAST

9.1 Der Spinnakerbaum muß aus einem gezogenen Rohr aus Aluminiumlegierung bestehen.

9.2 Mindestdurchmesser in der Mitte des Spinnakerbaums = 50mm.

9.3 Maximale Höhe Mitte Spinnakerbaum am Mast von Oberkante unter P-Meßmarke SPS = 1180mm.

9.4 Maximale Länge des Spinnakerbaums einschließlich Beschläge von Mastmitte an Vorderseite Mast SPL = 2500mm.

## 10. AUSBAU

### 10.1 Innenausbau

Holzausbau aus Bootsbausperholz, Trennwand (Schott) zum Vorschiff, Pantryschrank mit eingebauter Spüle, Handpumpe und Fach mit Aluminiumwanne für einen zweiflammigen Kocher, Pantryabdeckung als Tischplatte einsetzbar mit zugehörigem Aluminiumrohrstück als Fuß, ein 10-Liter Wasserkanister Bb im Vorschiff vor dem Schott befestigt, 2 Hauptkjoen (Unterbau aus Bootsbausperholz mit Ausschnitten zum Öffnen - bis 31.12.84 Rohrkojen, hochklappbar), 2 Vorschiffskjoen ([Rohrkojen,] hochklappbar), 3 Bodenbretter, 1 Eingangsstufe aus Teak (massiv), 1 Niedergangsstückschott, 1 Klappluk, Kajüt-wandverkleidung der Hauptkjoe in Textilausführung mit aufgesetzten Taschen (bis 31.12.84 Holzwegerung). Beachte dazu Punkt 1.1, Satz 2 und 3. Baupakete müssen nach den Spezifikationen und Ausbauplänen eingebaut sein.

### 10.2 Deckseinrichtung

Travellerschiene, 4 Hebelwischen, Mindest-trommeldurchmesser 65mm, müssen an den dafür im Bauplan vorgesehenen Stellen betriebsbereit montiert sein. Sonstige Rollen, Klemmen und Beschläge sind freigestellt. Eine Teakholzfuß-reling nach den ORC-Bestimmungen im Vorschiffsbereich muß vorhanden sein.

## 11. ELEKTRISCHE ANLAGE

Komplette Anlage, bestehend aus mindestens einer

Batterie mit einem Mindestgewicht von 8,5 kg , einem Hauptschalter, einem Schaltpaneel mit Spannungsanzeige, einer Vorschiffskjoenleuchte, einer Leuchtstofflampenleuchte im Salon, einem weißen Rundumlicht (Windfahnenbeleuchtung), Verkabelung mit Steckdosen für DHI-Beleuchtung (Zweifarbenerlaterne am Bug, Hecklicht, Topplight), muß vorhanden sein. Die Stauposition der Batterie ist im Stauplan festgelegt.

## 12. SEGEL

12.1 Alle Segel müssen den IMS-Vermessungsregeln und der Klassenvorschrift entsprechen. Großsegel, Spinnaker und Genuas müssen mit dem IMS-Vermessungsstempel des DSV und der blauen DSV-Vermessungsplakette versehen sein. Segel ohne diese zwei Kennzeichen führen zur Disqualifikation. Im Großsegel ist über dem Nationalitätenbuchstaben und der Segelnummer das Klassenzeichen der Sprinta-Sport zu führen. Es besteht aus drei versetzt angeordneten Rautenfeldern mit den Abmessungen gemäß Anhang. Die Farbe des Klassenzeichens ist freigestellt, soll jedoch klar mit der Farbe des übrigen Segels kontrastieren. Segel, deren Vermessungsdatum vor dem 1. April 1987 liegen, müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Regatten mit einer Einheitsklassenwertung für SPRINTA-SPORT ist die an Bord gefahrene Anzahl der Segel wie folgt begrenzt: 1 Großsegel, 1 Trysegel, 1 Sturmfock, 2 Genua I, 1 Genua III und Anzahl Spinnaker gem. offizieller Beschränkung nach IMS/ORC-Formel. Der Austausch der einmal gewählten Segel ist während einer Wettfahrtserie nicht erlaubt, ausgenommen sind beschädigte Segel, die durch ein gleiches ersetzt werden können.

12.2 Die Segel müssen aus gewebtem Material hergestellt sein, mit Ausnahme von

- einem Vorsegel, dessen Bahnen Folie enthalten dürfen und welches (unter Beschränkung des Materials gem. folgendem 4. Spiegelstrich) lastorientierte durchgehende Verstärkungstreifen über die gesamte Fläche des Segels haben darf (Zulassung von z.B. Tape-Drive), sowie von
- 1 oder 2 nicht gewebten transparenten Fenstern, deren Gesamtfläche nicht mehr als 0,3 qm betragen darf und die mindestens 20cm von jedem Liek entfernt sein müssen.

Für sämtliche Segel, insbesondere zur Spezifikation des einen erlaubten Foliensegels, gilt ausnahmslos:

- sie müssen aus einzelnen Bahnen hergestellt sein,
- sie dürfen nur Polyesterfasern (z.B. Dacron, Pentex) enthalten (ausgeschlossen sind damit z.B. Spectra-/Dyneema, Vectran-, Aramid-, PBO-, Carbon-Fasern etc.).

Die Segelnummer wird vom DSV ausgegeben; sie muß in Übereinstimmung mit Regel 77 WR Segeln in den Segeln angebracht sein.

### 12.3 Großsegel

Vorliek und Unterliek werden bestimmt durch das P-Maß = 8300mm und E-Maß = 2900mm. Das Achterliek darf nicht länger als 8950mm sein, gemessen von der Kopfbrettachterliekskante. Die Breiten nach IMS dürfen folgende Werte nicht überschreiten: MGT = 700mm, MGU = 1200mm, MGM = 2000mm und MGL =

2600mm. 4 Segellatten, gleichmäßig im Achterliek verteilt, +/- 80mm, sind erlaubt. Die obere Segellatte ist in der Länge freigestellt, die beiden mittleren Segellatten dürfen maximal 986 mm, und die untere Segellatte darf maximal 725 mm lang sein. Rechtwinklig zum Vorliek gemessen, darf das Maß für die Kopfbreite inklusive Vorliekstau 152mm nicht überschreiten. Die Position der oberen Segellatte ist minimal 1660mm entsprechend der IMS-Formel gemessen. 3 Reffreihen sind vorgeschrieben. An Stelle der 3. Reffreihe kann ein Trysegel gefahren werden. Mindestgewicht des Großsegels ohne Segellatten 7,5 kg. Das gemessene Gewicht muß dauerhaft im ORC-Stempel oder im Hals beim Vermessungsknopf eingetragen werden.

#### 12.4 Genua I

LP = max. 3750mm, Vorliekslänge = max. 7950mm. Achterliekslänge ist frei, Unterlieksrundungen entsprechend IMS-Formel. Ein Reff ist erlaubt.

#### 12.5 Genua III

LP = max. 2650mm, Vorliekslänge = max. 7950mm. Achterliekslänge ist frei. Drei Segellatten sind erlaubt, in ungefähr gleichen Teilen im Achterliek eingesetzt; die Länge der oberen Segellatte ist freigestellt; die mittlere und untere Segellatte dürfen maximal 600 mm lang sein. Ein Reff ist erlaubt.

#### 12.6 Spinnaker

Die maximalen Maße des Spinnakers sind  
SL = 7780mm, SMW = 4500mm.

#### 12.7 Sturmfock

Vorliekslänge = max. 4500mm,  
Fläche max. 3,0 qm (Vorliekslänge \* LPG / 2)

### 13. MOTOR

13.1 Es muß ein Außenbordmotor von mindestens 16kg Trockengewicht in betriebsbereitem Zustand mit Treibstoff an Bord sein.

13.2 Die Stauposition und Lage des Motors sind im Einrichtungs- und Ausrüstungsplan festgelegt.

13.3 Am Spiegel muß eine Halterung angebracht sein, in die zur Befestigung des Motors ein zur Ausrüstung gehörendes Heckbrett eingesetzt werden kann.

### 14. MINDESTAUSRÜSTUNG MIT LOSEM INVENTAR

14.1 Zur Grundausstattung für Ranglistenregatten und Regatten mit einer Einheitsklassenwertung für SPRINTA-SPORT gehören die in der "Mindestausrüstungsliste für loses Inventar" der Kategorie Binnen beschriebenen Gegenstände (Anhang).

14.2 In den Seegebieten der Kategorie 2, 3 oder 4 muß bei Regatten die in den SPECIAL REGULATIONS des ORC (neueste Ausgabe) beschriebene Ausrüstung an Bord sein.

### 15. GEWICHT DER YACHT UND GEWICHTSVERTEILUNG

15.1 Das Gewicht der segelfertigen Yacht ohne Segel, ausgerüstet gemäß Klassenvorschrift und Mindestausrüstungsliste für loses Inventar der Kategorie Binnen (Anhang), muß mindestens 1300kg betragen.

15.2 Ist das Gewicht geringer als 1300kg, müssen Kompensationsgewichte an der Unterseite des Decks je zur Hälfte 2750mm +/- 20mm nach achtern und 1250mm +/- 20mm nach vorn, jeweils gemessen von der achteren Kante des Trennschotts, dauernd befestigt werden. Dauernd befestigt bedeutet geschraubt oder gebolzt und überzogen mit einer Lage Gewebe mit Harz. Bei Entfernung oder Verschiebung wird der Meßbrief ungültig, bis die Yacht neu vermessen ist.

15.3 Das Gewicht und die Lage von Anker und Kette, des Motors und der Batterie sind im Einrichtungsplan und in der Mindestausrüstungsliste für loses Inventar der Kategorie Binnen (Anhang) festgelegt.

15.4 Beweglicher Ballast ist nicht gestattet.

### 16. FREISTELLUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN

#### 16.1 FREISTELLUNGEN

Folgende Beschläge und Einrichtungen sind freigestellt, soweit nicht in 16.2 oder an anderer Stelle der Klassenvorschriften Einschränkungen gemacht werden:

- 16.1.1 Fabrikate der Mastbeschläge,
- 16.1.2 Spinnakerbaumbeschläge am Mast,
- 16.1.3 Verstelleinrichtung für das Achterstag,
- 16.1.4 Beschläge am Großbaum einschließlich des Großbaumniederholers,
- 16.1.5 Spinnakerbaumbeschläge, Spinnakerbaumfabrikat (siehe Punkt 9),
- 16.1.6 Rollfockeinrichtung,
- 16.1.7 Fabrikate der Winschen, selbstholende Winschen sind erlaubt,
- 16.1.8 Pinne und Pinnenausleger,
- 16.1.9 Sonstige Rollen, Klemmen und Beschläge.
- 16.1.10 Die Verwendung von Farbanstrichen und das Schleifen des Rumpfes ist innerhalb der Vermessungstoleranzen gestattet.

#### 16.2 BESCHRÄNKUNGEN

- 16.2.1 Durchbrüche durch Deck, Spiegel und Cockpit für laufendes Gut sind nicht erlaubt.
- 16.2.2 Eine Rollfockeinrichtung darf in der Wettfahrt (Def. gem. IWB) nicht benutzt werden.
- 16.2.3 Hydraulische Vorrichtungen sind nicht erlaubt.
- 16.2.4 Die elektronische Ausrüstung bleibt auf folgende Geräte beschränkt:  
Wind- und Schiffsgeschwindigkeitsanzeige, Log, Echolot, nicht automatischer Funkpeiler, Navigationsempfänger zur Standortbestimmung, Rundfunk-, Grenzwellenempfänger und UKW-Telefon (Seefunk).
- 16.2.5 Die Lage der Püttings für Wanten und Stagen darf nicht verstellbar sein.
- 16.2.6 Die Länge der Wanten und Stagen darf nur durch Spannschrauben und Locheisen o.ä., die über Deck liegen, verändert werden; eine Verstellung während der Wettfahrt ist nicht zulässig.
- 16.2.7 Die Position des Mastfußes darf während der Wettfahrt nicht verändert werden.
- 16.2.8 Eine Reling entsprechend den "ORC Special Regulations" muß vorhanden sein. Der Reelingsdurchzug muß aus rostfreiem Stahlseil min. 3 mm Ø bestehen, und um das gesamte

Arbeitsdeck laufen. Je Seite ist ein Taljereep von max. 10 cm Länge aus Kunstfaser erlaubt. Die Relingsdurchzüge müssen steif durchgesetzt sein. Steif bedeutet, daß eine Kraft von 50 N (5,1 kg) auf dem Durchzug mittig zwischen zwei Stützen einen maximalen Durchhang von 50 mm erzeugt.

## 17. RENNBESATZUNG

- 17.1 Die Besatzungsstärke beträgt mindestens 3, maximal 4 Personen.
- 17.2 Die Besatzungsstärke darf während einer Wettfahrtserie nicht verändert werden.
- 17.3 Max. Besatzungsgewicht 340 kg.

## 18. VERMESSUNG / MESSBRIEF

- 18.1 Alle an Regatten teilnehmenden Yachten müssen vermessen sein.
- 18.2 Ein Meßbrief kann nur ausgestellt werden, wenn die Yacht den offiziellen Plänen und Vorschriften bezüglich Gewicht, Gewichtsverteilung und Einbauten entspricht.
- 18.3 Wird die Yacht als Ausbauversion geliefert, wird ein Meßbrief nur dann ausgestellt, wenn die zum vorschriftsmäßigen Ausbau benötigten Teile erworben und eingebaut werden (siehe auch Punkt 2.6).
- 18.4 Der Eigner ist jederzeit verpflichtet, die Yacht

einer Nachvermessung zu unterwerfen, wenn dies wegen eines Protestes oder sonstigen Anweisungen durch die Regattaleitung oder den DSV angeordnet wird.

## 19. VERPFLICHTUNG DES EIGNERS

- 19.1 Der Eigner unterwirft sich dem Einheitsklassenprinzip. Er verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was dem Sinn der Klassenvorschrift zuwiderläuft.
- 19.2 Eine Yacht darf nur an einer Regatta teilnehmen, wenn der Eigner einen Meßbrief, auf seinen Namen ausgestellt, besitzt.

## 20. PLÄNE UND AUSTRÜSTUNGSLISTE

Die offiziellen Pläne und die Mindestausrüstung für loses Inventar (Anhang) sind Bestandteil der Klassenvorschrift.

## 21. OFFIZIELLER TEXT

Entstehen bei dem Vergleich zwischen dem deutschen und einem übersetzten Text dieser Klassenvorschrift Meinungsverschiedenheiten, so ist der deutsche Text maßgebend.

## 22. INKRAFTTRETEN

Diese Klassenvorschrift tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Internationale  
SPRINTA - SPORT  
Klassenvereinigung e.V.

Deutscher Seglerverband  
Technischer Ausschuß

## A1 ANHANG

### Ausrüstungsliste für loses Inventar

1. Rettungswesten für jedes Besatzungsmitglied
2. 4 rote Handfakeln
3. Erste-Hilfe-Ausrüstung
4. Nebelhorn
5. Notsteuereinrichtung
6. 1 Kompaß
7. Motor- und Heckbrett, betriebsbereit
8. Batterie (mind. 8,5 kg)
9. Anker (min. 7 kg) mit Kette (min. 4 kg/5 m) und Leine (min.  $\varnothing$  12 mm/20 m)
10. Pütz, min. 5 l
11. 2 Festmacher (je min.  $\varnothing$  10 mm/ je 10 m)
12. Fender
13. Paddel
14. Dritte Reffreihe im Großsegel
15. Feuerlöscher, 1 kg

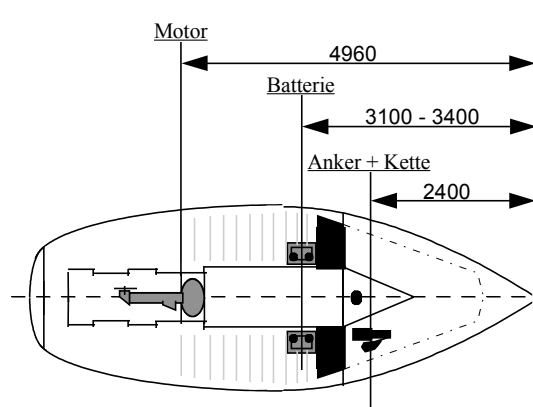
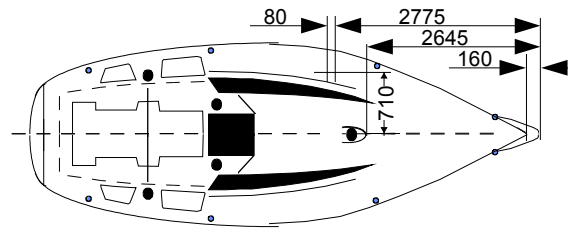


Abb.1 - Einrichtungsplan

## Index

Abb.2 - Mast / Püttings



# Segelplan

